

Fachverband Metall Sachsen Scharfenberger Str. 66, 01139 Dresden

Tel.: 0351/ 8 50 64 80, Fax: 0351/ 8 50 64 82

Information 07/ 08 2014

August 2014

Inhaltsverzeichnis: 1

1. Technik

Ende der Koexistenzperiode

Überarbeitete Zulassung Z30.3-6 für nichtrostende Stähle Urteil zur Mindesttreppenbreite in Mehrfamilienhäusern

2. Recht

Einkommensteuerpflicht bei Geschenken

Haftung von Geschäftsführern

Kein Ersatz von Aus- und Einbaukosten

3. Seminar für Unternehmerfrauen

Professionelle Betriebsführung – Verbesserung des Managements

- 4. Die Geschäftsstelle bietet zum Verkauf an
- 5. Vorteilsclub Metall & Mehr

1. Technik

Ende der Koexistenzperiode am 01.07.2014

Bei der Auftragsvergabe von tragenden Bauteilen aus Stahl und Aluminium im bauaufsichtlichen Bereich dürfen nach den geltenden Landesbauordnungen ausschließlich Unternehmen beauftragt werden, die über die vorgeschriebenen Qualifikationsnachweise verfügen. Der bauaufsichtliche Bereich umfasst alle tragenden und sichernden Bauprodukte. Das gilt für Treppen und Geländer genauso wie für Stahlkonstruktionen, -hallen und Ingenieurbauwerke. Daher werden an die ausführenden Unternehmen besondere Anforderungen hinsichtlich der Betriebseinrichtung und des erforderlichen Personals gestellt. Bisher war als nationale Norm DIN 18800-7 "Stahlbauten – Ausführung und Herstellerqualifikation" zu beachten. Ab 01.07.2014 gilt allein die DIN EN 1090 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken.

Sowohl für Arbeiten für private Auftraggeber als auch für die öffentliche Hand gelten bei der Auftragsvergabe diese einschlägigen Anforderungen der Landesbauordnung, der Regelwerke und Verordnungen gleichermaßen. Es wird erwartet, dass der Auftraggeber vor einer Auftragsvergabe gewissenhaft und verbindlich prüft, ob ein Unternehmen tatsächlich rechtskonform und den technischen Normen entsprechend arbeitet.

Anlässlich des Endes der Koexistenzperiode werden die vergebenden Stellen, insbesondere der Kommunen, auf die verpflichtende Beachtung der Zertifizierung nach der DIN EN 1090 hingewiesen, so dass sie diese im Rahmen der Auftragserteilung einfordern und bei der Realisierung kontrollieren werden. Insbesondere kann sich der Auftraggeber von seiner gesetzlichen Prüfpflicht vor Vergabe nicht dadurch entziehen, das der Dritte, wie etwa Architekten- und Ingenieurbüros, beauftragt.

Überarbeitete Zulassung Z.30.3-6 für nichtrostende Stähle erschienen

Am 1.Mai 2014 wurde die neue bauaufsichtliche Zulassung Z.30.3-6 vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlicht. Die Zulassung hat eine Geltungsdauer von 3 Jahren, also bis zum 01.Mai 2017. Der Anwendungsbereich bezieht sich auf alle CrNi-Stähle der DIN EN 10088-1 der Festigungsklassen S235 bisS690.

Betriebe, die Bauprodukte aus nichtrostenden Stählen herstellen, benötigen eine Zertifizierung nach DIN 18800-7 oder ab 01.07.2014 nach DIN EN 1090. Welche Stähle in den verschiedenen

Herstellungskategorien bzw. Ausführungsklassen verarbeitet werden dürfen ist im Kapitel 4.7 der allg. bauaufsichtlichen Zulassung Z.30.3-6 beschrieben.

Jeder Betrieb benötigt weiterhin geprüfte Schweißer und eine Schweißaufsichtsperson mit entsprechenden Kenntnissen in den Klassen B, C, D und E bzw. EXC2, EXC3 und EXC4. Sie können die Zulassung kostenlos downloaden auf den Seiten der Informationsstelle Edelstahl, rostfrei (ISER) unter www.edelstahl-rostfrei.de.

<u>Ein Meter, nicht weniger – Urteil zur Mindesttreppenbreite in Mehrfamilienhäusern</u>

Egel, welche Umbaumaßnahmen vorgenommen werden – die Haupttreppe in einem Mehrfamilienhaus sollten einen Meter breit sein. Nur dann ist im Notfall genügend Platz für die Mieter, um aus dem Haus zu fliehen. So hat nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS die Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen entschieden. (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Aktenzeichen 5K 2704/12)

Der Fall: Ein älteres Ehepaar (88 und 80 Jahre) wohnte im zweiten Stock eines Mehrfamilienhauses. Weil das Treppensteigen im Laufe der Zeit immer beschwerlicher wurde, beantragte das Ehepaar, einen Treppenlift einbauen zu dürfen. Der Eigentümer stimmte zwar zu, ein anderer Bewohner des Hauses wandte aber ein, dass der verbleibende Platz auf der Treppen zu eng sei. Es wurde Verwaltungsgericht angerufen und das führte einen Ortstermin durch. Am Ende stellte sich heraus, dass zwischen Montageschiene des Lifts und dem Treppengeländer nur noch 92 cm frei waren.

Das Urteil: Nach der geltenden Bauordnung des Landes müsste die Breite der Treppe mindestens einen Meter betragen, stellten die Verwaltungsrichter fest. Die Begründung dafür: "Bei einem Brand und der damit oft verbundenen panikartigen Räumung eines Gebäudes ist zwangsläufig damit zu rechnen, dass Personen, die gut zu Fuß sind, ältere und schwache Personen, die sich auf der Treppe nur langsam bewegen, überholen wollen. Das ist bei einer Breite von 1m gerade noch möglich, schon bei etwa 90cm nur schwer."

Der Treppenlift musste deswegen wieder entfernt werden, auch wenn er für die Mieter im Alltag eine große Hilfe gewesen wäre. Die Sicherheit der Hausgemeinschaft ging vor.

2. Recht

Einkommenssteuerpflicht bei Geschenken

Ein Gericht hat entschieden, dass jede betrieblich Zuwendung an Partner oder Mitarbeiter der Einkommenssteuer unterliegt. Bei Geschenken bis 35 € kann das Geschenk mit 30% pauschal versteuert werden. Allerdings stellte das Gericht fest, dass es nach unten keine Grenze gibt. Auch Geschenke unter 10 € unterliegen der Einkommenssteuer. Auch Freundlichkeiten, wo man erst mal gar nicht vermutet, dass das Finanzamt zusätzlich die Hand aufhält, wie ein Geschäftsessen oder ein Segelturn mit Geschäftspartnern, unterliegen der Steuer.

Haftung von Geschäftsführern

In einer GmbH wurden wegen wirtschaftlicher Schieflage eine Zeit lang keine Lohnsteuern abgeführt. Im Gerichtsprozess verwies der Geschäftsführer der GmbH darauf, dass es intern eine klare Verantwortungsverteilung gab. Das Gericht akzeptierte das nicht und verwies darauf, dass der GF die Verantwortung für alle Prozesse in der GmbH trage. Wenn es zwei GF gibt, muss schriftlich verbindlich festgehalten werden, wer wofür die Verantwortung trägt.

Kein Ersatz von Aus- und Einbaukosten

Der BGH hat entschieden, dass ein Unternehmer gegenüber seinem Zulieferer im Rahmen der Mängelgewährleistung keinen Ersatz für Ein- und Ausbaukosten verlangen kann. Dies gilt selbst dann, wenn er diese Kosten zwecks Nacherfüllung gegenüber einem Verbrauchen aufwenden musste. In dem zugrundeliegenden Fall baute ein Handwerker im Auftrag eines Verbrauchers Holzfenster mit Aluminiumverblendungen , die er bei einem Fachhändler kaufte, in ein Neubauvorhaben ein. Da sich nach Einbau der Fenster ein verdeckter Herstellungsfehler an den Aluminiumverblendungen herausstellte, war der Handwerksbetrieb im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, auf seine Kosten sowohl die mangelhaften Fenster aus- als auch neue Fenster einzubauen. Der Händler hat nach dem Urteil des BGH ausschließlich neue, mangelfreie Fenster bereitzustellen. Da der Händler den Mangel nicht selbst verschuldet hat, liefen auch Schadensersatzansprüche in Leere. Das Urteil, dessen Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, verdeutlicht den Reformbedarf des Gewährleistungsrechts.

Der ZDH hat schon Ende 2013 vom Gesetzgeber gefordert, das Gewährleistungsrecht so zu ändern, dass bei Verschulden (das im Einzelfall dann zu beweisen ist) der Verursacher (z.B. Hersteller) die Kosten zu tragen hat.

3. Seminar für Unternehmerfrauen

Professionelle Betriebsführung – Weitere Verbesserung des Managements im Handwerksbetrieb

Am 09.10.2014 findet von 10.00 Uhr – 15.00 Uhr ein Seminar für Unternehmerfrauen in der Geschäftsstelle des Fachverbandes statt.

U.a. mit den Themen: Personalführung und Betrieb	swirtschaftliche Aspekte der Un	ternehmensführu
Zur besseren Planung der Veranstaltung bitten wir 26.09.2014.	Sie bei Interesse um eine Anme	eldung bis zum
×		
Ich nehme an dem Seminar der Unternehmerfrauer	n am 09.10.2014 mit	
Pel	rsonen	
teil.		
Stempel/ Unterschrift		
4. Die Geschäftsstelle bietet zum Verkauf		
Die Geschäftsstelle des Fachverbandes bietet seine Bei Interesse benutzen Sie bitte die unten aufgefüh Ihre Bestellung werden wir Ihnen dann unverzüglich	rte Liste.	Verkauf an.
Geländerichtlinie	44,00 €	
Schäden im Metallbau Band 1	59,00€	
Schäden im Metallbau Band 2	59,00€	
VOB 2012	43,70 €	
Güterbeförderung in Kleintransportern, Pkw	11,25€	

71,00€

Alle Preise verstehen sich zzgl. Versandkosten.

Innungsschild – Mitglied im FV Metall Sachsen